# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/76 DER KOMMISSION

## vom 14. Juli 1976

## zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes [3], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 335/76 [5] ist vorgesehen, daß im Falle von Angeboten und Notierungen, die eine andere als die Standardqualität betreffen, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, der Betrag gemäß den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Die aus den wichtigsten Erzeugerdrittländern gelieferten Raps- und Rübsen- sowie Sonnenblumenqualitäten weisen im Vergleich zu den bei der Festsetzung der gültigen Ausgleichskoeffizienten für Saaten aus diesen Ländern zugrunde gelegten Qualitäten gewisse Unterschiede auf. Es ist deshalb notwendig, Ausgleichskoeffizienten festzusetzen, die der neuen Situation Rechnung tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG wird wie folgt geändert:

| | Ausgleichskoeffizient | |
|---|---|---|
| | Vom Preis abzuziehender Betrag (RE je 100 kg) | Dem Preis zuzuschlagender Betrag (RE je 100 kg) |
| A. Raps- und Rübsensamen | | |
| aus Kanada | 0,068 | |
| aus Schweden | 0,422 | |
| aus Polen | 0,617 | |
| B. Sonnenblumenkerne | 0,140 | |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 18. 2. 1976, S. 7.